

BNetzA Leitfaden zur Eigenversorgung; Konsultation des Entwurfs

Zum Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung nimmt der BVES Bundesverband Energiespeicher e.V. wie folgt Stellung und bittet um Berücksichtigung.

19. November 2015

Stellungnahme zum Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (BNetzA) -

Energiespeicher brauchen eine einheitliche gesetzliche Definition

Der BVES begrüßt, dass die Bundesnetzagentur sich in ihrem Leitfaden des Themas Eigenversorgung angenommen hat und in dem ausführlichen Leitfaden zu §61 EEG 2014 auch die Rolle von Speichern in der Systematik des Ausgleichsmechanismus und bei der Eigenversorgung adressiert. Dies unterstreicht die Bedeutung, die die Speichertechnologie bereits hat und die ihr für das Gelingen der Energiewende zukommen wird.

Allerdings sieht der BVES Nachbesserungsbedarf bei folgenden Punkten des Leitfadens:

1. Definition von Energiespeichern als vierte Säule des Energiesystems und Entfallen der EEG-Umlage auf Erzeugungsanlagen sowie der Letztverbraucherabgaben

a) EEG-Umlage für Stromerzeugungsanlagen

Unter Ziff. 4.1.2 der Stellungnahme führt die BNetzA an, dass es sich bei einem Stromspeicher um eine Stromerzeugungsanlage im Sinne des § 5 Nr. 12 und § 61 EEG 2014 handelt, da aufgrund der „Ausspeicherung“ Strom erzeugt würde. Jedoch erkennt der BGH gerade im auf Seite 19 zitierten Urteil, dass es unterschiedliche Speichertechnologien geben kann, die angesichts der energiewirtschaftlichen Bewertung auch eine andere rechtliche Behandlung zulassen. Wörtlich führt der BGH unter Rn 16 der Begründung aus: „Entgegen ihrer Auffassung wird die in einem Pumpspeicherkraftwerk angewandte Speichertechnologie gegenüber anderen Speichertechnologien durch diese Auslegung nicht systemwidrig diskriminiert. Vielmehr werden lediglich unterschiedliche Sachverhalte ihrer jeweiligen Natur entsprechend verschieden behandelt und berücksichtigt, dass das Pumpspeicherkraftwerk Energie nicht im eigentlichen Sinne speichert, sondern über den Verbrauch von Elektrizität neuen Strom erzeugt.“ (BGH, Urt. V. 17.11.2009 - Az.: EnVR 56/08, abgedruckt in: NVwZ-RR 2010, 431 (433))

Auch sah der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses die Notwendigkeit, dass ggf. Stromspeicher anders zu behandeln sein könnten, und griff hierzu folgendes wörtlich in der Begründung zur Bestimmung des Letztverbrauches nach § 5 Nr. 24 EEG 2014 auf:

„Der Koalitionsvertrag legt fest, dass die Letztverbrahereigenschaft von Speichern überprüft werden soll. Dieser Prüfprozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse dieses Prüfprozesses werden durch die Aufnahme einer Definition des Letztverbraucherbegriffs im EEG nicht vorweggenommen. Gegebenenfalls wird die Definition nach Abschluss der Prüfung angepasst.“ (BT-Drs. 18/1304, S. 115).

Vor diesem Hintergrund halten wir die Definition, Speicher seien als Stromerzeugungsanlagen zu behandeln und somit zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet, in 4.1.2 des Leitfadens für rechtlich nicht haltbar.

Darüber hinaus wäre mit der Definition als Erzeugungsanlage eine Vergütung für netzdienliche Leistungen, die im zukünftigen Strommarktdesign mit der stark zunehmenden Einspeisung von erneuerbaren Energien signifikant an Bedeutung gewinnen werden, erschwert. Nach aktuell gültigen Normen erbringen bisher Erzeugungsanlagen diese Leistungen kostenlos. Mit der Definition von Energiespeichern als Erzeugungsanlagen besteht die Gefahr, dass zukünftig auch den systemdienlichen Leistungen von Speichern, die flexibel, kostengünstig und klimaschonend sowie in bisher nicht bekannter Qualität erbracht werden können, kein gesonderter Wert zugestanden wird. Dies würde den Einsatz von modernen und systemrelevanten Energiespeichersystemen nachhaltig behindern.

b) Letztverbraucherabgaben

Speicher werden bis heute mit Letztverbraucherabgaben belegt, obwohl sie die Energie gerade nicht verbrauchen, sondern dem System mit einer zeitlichen Verzögerung wieder zur Verfügung stellen. Speicher sind daher keiner der drei Säulen „Erzeugung“, „Verbrauch“ und „Transport“ zuzuordnen, sondern stellen eine eigenständige vierte Säule im Energiesystem dar. Von einem „Letztverbrauch“ des Stroms zu sprechen und hierauf die Letztverbraucherabgaben zu stützen, ist nicht sachgemäß. Dies bezieht sich ebenfalls auf Elektromobile, die keinesfalls grundsätzlich als Letztverbraucher eingestuft werden sollten. Auch sie können als Speicher eingesetzt werden und netzdienlich Strom aus dem Netz nehmen und später wieder einspeisen. Darüber hinaus gilt dies in besonderer Weise auch für elektrochemische Speicher, die z. B. durch Wasserelektrolyse Strom in Wasserstoff umwandeln, diesen im Wärme- oder Mobilitätsmarkt nutzbar machen und damit wesentlich zur Dekarbonisierung dieser Sektoren beitragen können.

Energiespeicher sollten in einem ersten Schritt einheitlich gesetzlich definiert werden.

Mit der Aufstellung einer vierten Marktsäule „Energiespeicher“ wäre die Diskussion um die Letztverbraucherabgaben, wie bereits im Koalitionsvertrag thematisiert, eindeutig geklärt.

In jedem Fall bedarf es zumindest einer gesetzlichen Klarstellung in den betreffenden Vorschriften (§ 118 Abs. 6 EnWG sowie Regelungen im EEG, im KWK-G, der StromNEV u.a.), dass Speicher keine Letztverbraucher und daher nicht mehr mit Letztverbraucherabgaben zu belasten sind.

In diesem Sinne sehen wir folgenden Änderungsbedarf bei § 5 Begriffsbestimmungen des EEG 2014, Absatz 24: „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht, **also nicht zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher leitet**

2. Bedeutung multivalenter Speicher für die Energiewende

Bei der Trennung zwischen den verschiedenen Speichernutzungen - netzgebundene Speicher und Nutzung für die Eigenversorgung - bleibt die Rolle eines wichtigen Bausteins der Speichertechnologie, des sogenannten multivalenten Speichers, vollkommen unberücksichtigt. Multivalente Speicher sind Speicher, die derselbe Betreiber sowohl netzgebunden als auch für die Eigenversorgung nutzt.

Notwendig für den Betrieb multivalenter Speicher ist zumindest, dass die netzgebundene Nutzung des Speichers und dessen Nutzung für die Eigenversorgung - mithilfe geeigneter Messeinrichtungen - bilanziell getrennt werden dürfen. Dies verneint die Bundesnetzagentur pauschal, wenn sie auf Seite 22 des Leitfadens die Ausnahmeregelung in § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG

2014 nur auf "netzgekoppelte, ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz verwendete Stromspeicher" anwenden will.

Wir gehen davon aus, dass die Bundesnetzagentur hier nicht multivalente Speicher vor Augen hatte. Eine dahingehende Klarstellung ist für die Zukunft multivalenter Speicher deswegen unbedingt geboten.

Die Möglichkeit der bilanziellen Trennung der beiden Nutzungsformen multivalenter Speicher ist mit einer analogen Anwendung des § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 auch gut begründbar. Dem steht nicht entgegen, wenn die Bundesnetzagentur darauf hinweist, dass § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 nicht analog auf andere als netzgebundene Speicher angewandt werden könne. Denn jedenfalls ist hiervon der Fall zu unterscheiden, dass - wie bei multivalenten Speichern - ein netzgebundener Speicher auch für die Eigenversorgung genutzt wird. Dieser Fall war dem Gesetzgeber offensichtlich nicht bewusst. Es ist nicht erkennbar, warum §60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 keine Anwendung für Strommengen finden sollte, die tatsächlich in das Netz eingespeist werden.

Dabei ist insbesondere die Bedeutung multivalenter Speicher für die Energiewende zu berücksichtigen. Durch multivalente Speicher kann der Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen bestmöglich genutzt werden. Es kommt zu keiner Beschränkung auf einen Nutzungszweck. Dies reduziert darüber hinaus die mit der Energiewende verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten, da der Aufbau mehrerer Speicher sinnvoll und zweckorientiert vermieden wird.

3. Eigenversorgungsregelung nach § 61 (1) im Allgemeinen

Die Regelung zur Befreiung der EEG-Umlagezahlung bei der Eigenversorgung setzt scharfe Personenidentität, unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (gleiches Grundstück, gleiches Haus, maximal Nachbargrundstück, nicht räumlich unterbrochen) mit der Stromerzeugungsanlage und damit keine Durchleitung durch ein Netz sowie Gleichzeitigkeit des Verbrauchs mit der Erzeugung (viertelstundengenau) voraus.

Vor allem die strikte Auslegung der Personenidentität greift erheblich in ansonsten vernünftig begründete Verbrauchs- und Vermarktungsmodelle ein. Hierbei handelt es sich um eine rein juristisch begründete Maximalauslegung des Gesetzestextes, die den gesetzgeberischen Willen nicht wiedergibt.

Strikte Personenidentität heißt z.B.: wenn eine Gemeinschaft erzeugt (z.B. Genossenschaft) kann nur die identische Gemeinschaft in den Genuss der EEG-Umlage-Befreiung kommen - während der einzelne Genossenschaftler als Verbraucher die Umlage zu entrichten hat. Auch eine GbR kann nur als identische GbR befreit werden. Verbundene oder abhängige Unternehmen können entsprechend nicht befreit werden usw.

In der Definition der BNetzA geht diese strikte Identität so weit, dass auch bei einem Einfamilienhaus Umlage zu bezahlen ist, wenn beispielsweise nur ein Ehepartner Erzeuger ist, aber beide als Verbraucher bei ihrem Versorger eingetragen sind (Erzeuger und Verbraucher sind damit nicht identisch). Auch gemeinschaftliche Anlagen auf einem Mehrfamilienhaus können den Strom umlagebefreit nur an dieselben gemeinschaftlichen Verbraucher liefern, also z.B. für Treppenhausbeleuchtung, Stromversorgung der Heizungsanlage. Sogenannte Scheibenpachtmodelle (gemeinschaftliche Erzeugung, Verbrauch gemäß Beteiligung) sind ausgeschlossen.

Auch die geforderte Betreibereigenschaft erschwert weiter derartige Modelle: die BNetzA geht grundsätzlich davon aus, dass z.B. bei einer gemeinschaftlichen Investition die Betreibereigenschaft in aller Regel nur bei einer Person liegt, oder sogar an einen Dienstleister ausgelagert ist. Eigenverbrauch mit Umlagebefreiung wäre dann nicht möglich.

Auch die unmittelbare Nähe ohne räumliche Unterbrechung kann bei weiteren Interpretationsversuchen zur Gefährdung der Umlagebefreiung führen (momentan wird das bei der EEG-Clearingstelle und BNetzA noch nicht diskutiert):

Denkbar ist etwa, dass eine PV-Anlage auf dem Dach eines Hauses nicht umlagebefreit in das Erdgeschoss liefern darf, wenn darüber liegende Geschosse von einem externen Versorger beliefert werden. Vergleichbares Beispiel: wenn auf einem Grundstück mit mehreren Verbrauchern ein Fremdverbraucher zwischen Erzeugungsanlage und Verbrauch liegt, geht die BNetzA auch heute bereits davon aus, dass dann die räumliche Nähe - weil unterbrochen - nicht mehr gegeben ist.

Damit eine EEG-Befreiung vorliegt, fordert die BNetzA zudem grundsätzlich die Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Verbrauch. Bei Stromspeichern splittet die BNetzA die Aktivitäten in Einspeise- und Ausspeisevorgänge, für welche dann jeweils Gleichzeitigkeit gegeben ist.

Aus unserer Sicht ist die scharfe Personenidentität in der Praxis nicht anwendbar und sollte angepasst werden. Auch die strenge Beurteilung der räumlichen Nähe verhindert legitime Eigenversorgungskonzepte und sollte entsprechend angepasst werden.

Die Problematik zur Gleichzeitigkeit kann nicht durch die doppelte EEG-Umlage-Zahlung gelöst werden. Die Verweildauer des eigenerzeugten Stroms in einem Speicher sollte nicht gegen das Prinzip der Gleichzeitigkeit verstoßen.

FAZIT:

Energiespeicher als elementarer Baustein zur Integration der Erneuerbaren Energien unter Gewährleistung der Systemstabilität müssen einen diskriminierungsfreien Marktzugang bekommen, bei dem ihre netzdienlichen Einsatzmöglichkeiten nicht beschränkt werden, damit sie ihre Rolle bei der erfolgreichen Umsetzung der Energiewende einnehmen können. Eine einheitliche gesetzliche Definition sowie die damit implizierte Abschaffung von Doppelbelastungen sind daher dringend erforderlich.

Grundsätzlich zu begrüßende Überlegungen zum Eigenverbrauch dürfen nicht separat betrachtet, sondern müssen im Kontext einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und sicheren Energieversorgung gesehen werden, bei der Energiespeicher eine entscheidende Rolle spielen.

Ziel muss sein, fortschrittliche Entwicklungen, wie sie im Bereich Energiespeicher mit hoher Dynamik stattfinden, mit Blick auf das Gesamtsystem aufzunehmen und voranzubringen.